

# **Merkblatt**

## **Umweltschutz und Arbeitssicherheit bei Arbeiten von Fremdfirmen**

### **Wichtige Hinweise für unsere Auftragnehmer:**

- Trennen Sie die „Bestätigung“ (letztes Blatt) ab und senden Sie dieses ausgefüllt und unterschrieben an den Auftraggeber zurück. Vermerken Sie Ihren Vertreter/Ansprechpartner bei Linde Material Handling GmbH in dem dafür vorgesehenen Feld.
- Geben Sie das Merkblatt dem verantwortlichen Mitarbeiter Ihres Hauses, der den Auftrag vor Ort ausführt.
- Stellen Sie sicher, dass alle Personen, die in Ihrem Auftrag auf dem Gelände eines Werkes der Linde Material Handling GmbH tätig werden, gemäß diesen Hinweisen unterwiesen werden und die Unterweisung mit Unterschrift schriftlich dokumentiert wird. Die Gesellschaften der Linde Material Handling GmbH behalten sich vor, die Unterweisungsnachweise zu kontrollieren.

### Inhaltsverzeichnis

|                                                                                       |   |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Inhaltsverzeichnis .....                                                              | 2 |
| 1. Geltungsbereich.....                                                               | 3 |
| 2. Sicherheitsgrundsatz .....                                                         | 3 |
| 3. Übergabe .....                                                                     | 3 |
| 4. Unfallverhütungsvorschriften.....                                                  | 3 |
| 5. Sicherheitsunterweisung .....                                                      | 3 |
| 6. Ansprechpartner .....                                                              | 3 |
| 7. Sanktionen.....                                                                    | 4 |
| 8. Zugang zum Werk / Aufenthalt im Werk.....                                          | 4 |
| 9. Subunternehmer .....                                                               | 4 |
| 10. Anmeldung / Arbeitszeiten .....                                                   | 4 |
| 11. Rauchen / Alkohol / Drogen .....                                                  | 4 |
| 12. Abstimmung der Arbeit bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen .....              | 4 |
| 13. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen .....                                  | 5 |
| 14. Erste Hilfe .....                                                                 | 5 |
| 15. Besondere Probleme bzw. Änderung des Auftragsumfanges während der Ausführung .... | 5 |
| 16. Erlaubnisscheine/Arbeitsfreigaben.....                                            | 5 |
| 17. Persönliche Schutzausrüstung.....                                                 | 5 |
| 18. Schutz gegen Absturz.....                                                         | 6 |
| 19. Arbeiten in/in der Umgebung von Bereichen mit Explosionsgefahr .....              | 6 |
| 20. Feuerlöscheinrichtungen.....                                                      | 6 |
| 21. Automatische Brandmelder .....                                                    | 6 |
| 22. Arbeitsmittel, Hilfs- und Betriebsstoffe.....                                     | 6 |
| 23. Umgang mit Gefahrstoffen .....                                                    | 7 |
| 24. Elektrische Einrichtungen.....                                                    | 7 |
| 25. Verkehrswege .....                                                                | 8 |
| 26. Bau- und Montagearbeiten.....                                                     | 8 |
| 27. Erdarbeiten .....                                                                 | 9 |
| 28. Leitungen.....                                                                    | 9 |
| 29. Umweltschutz .....                                                                | 9 |
| 30. Unfälle, Schadensfälle .....                                                      | 9 |
| 31. Zusätzliche Bestimmungen .....                                                    | 9 |
| 32. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess .....                                       | 9 |

### 1. Geltungsbereich

Dieses Sicherheitsmerkblatt gilt für Arbeiten von Fremdfirmen – nachfolgend Auftragnehmer genannt – in Werken der zur Linde Material Handling GmbH gehörenden Unternehmen – nachfolgend Auftraggeber bzw. LMH genannt.

### 2. Sicherheitsgrundsatz

Sicherheit und Umweltschutz ist Teil unserer Unternehmensstrategie. Durch die Bestimmungen in diesem Merkblatt sollen die Aktivitäten von Fremdfirmen so gelenkt werden, dass die Sicherheit für die Mitarbeiter des Auftragnehmers und des Auftraggebers gewährleistet ist und geltende Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen beachtet werden.

### 3. Übergabe

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des dem Auftragnehmer erteilten Auftrages.

Der Auftragnehmer bestätigt die Kenntnisnahme des Sicherheitsmerkblattes und sein Einverständnis durch Unterschrift (Formblatt gemäß Anlage).

Die Bestätigung erhält der Auftraggeber. Jede für den Auftraggeber tätig werdende Person, muss das unterschriebene Bestätigungsblatt (s. letzte Seite) in Kopie mitführen und beim Betreten der Standorte der LMH vorzeigen können. Das Merkblatt ist maximal ein Jahr nach Unterschrift gültig. Danach muss das dann gültige, aktuelle Formblatt erneut unterschrieben werden. Änderungen des Merkblattes können auch nach einer kürzeren Frist eine erneute Ausgabe einer Unterschriftenseite erfordern.

### 4. Unfallverhütungsvorschriften

Der Auftragnehmer ist für die Arbeitssicherheit seiner Mitarbeiter einschließlich der Mitarbeiter eventueller Unterauftragnehmer (Subunternehmer) verantwortlich.

In diesem Sinne hat der Auftragnehmer vor allem die folgenden Vorschriften zu beachten:

- **Unfallverhütungsvorschrift – Grundsätze der Prävention - DGUV Vorschrift 1, § 2, Abs. (1):**

Der Unternehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtung, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

- **Unfallverhütungsvorschrift – Grundsätze der Prävention - DGUV Vorschrift 1, § 6, Abs. (2):**

Übernimmt der Unternehmer Aufträge, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmer zusammenfällt, so ist er verpflichtet, sich mit den anderen Unternehmern abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

- **Unfallverhütungsvorschrift - Bauarbeiten - DGUV Vorschrift 38, § 4, Abs. (1) und (2):**

Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden. Diese müssen die vorschriftsmäßige Durchführung der Bauarbeiten gewährleisten. Bauarbeiten müssen von weisungsbefugten Personen beaufsichtigt werden (Aufsichtführende). Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen. Sie müssen hierfür ausreichende Kenntnisse besitzen.

### 5. Sicherheitsunterweisung

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten seine Mitarbeiter sowie eventuelle Unterauftragnehmer (Subunternehmer) über die Bestimmungen dieses Merkblattes zu informieren. Auch bei jedem Personalwechsel ist erstmalig eingesetztes Personal vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen an der Arbeits- bzw. Baustelle durch den Aufsichtführenden zu unterweisen, danach regelmäßig, mindestens einmal jährlich.

### 6. Ansprechpartner

Der jeweilige Auftraggeber und der Auftragnehmer benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner, der alle nach diesem Sicherheitsmerkblatt notwendigen Abstimmungen durchführt. Der Ansprechpartner des

Auftragnehmers ist ausdrücklich auch für die durch eventuelle Unterauftragnehmer (Subunternehmer) und deren Mitarbeiter durchzuführenden Arbeiten verantwortlich. Der Ansprechpartner des Auftragnehmers muss während der Durchführung der Arbeiten vor Ort anwesend sein.

### 7. Sanktionen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieses Sicherheitsmerkblasses kann der Auftraggeber folgende Maßnahmen veranlassen:

- Vorübergehende Einstellung der Arbeiten bis zur Beseitigung festgestellter sicherheits- oder umweltschutzrelevanter Mängel,
- Verweisung von Mitarbeitern des Auftragnehmers aus der Betriebsstätte,
- Einstellung der Arbeiten und Zurückziehung des Auftrages.

### 8. Zugang zum Werk / Aufenthalt im Werk

Der Zutritt und der Aufenthalt im Werk sind nur gestattet, soweit es die Durchführung des Auftrages erfordert. Vorhandene Verkehrsschilder sowie Zutrittsverbote sind zu beachten.

Eine Anmeldung beim Werkschutz bzw. Ihres Ansprechpartners ist erforderlich. Es muss die vollständig ausgefüllte „Bestätigung des Auftragnehmers“, ggf. als Kopie, vorgelegt werden (Formblatt = letztes Blatt dieses Merkblatts).

Fahrzeuge dürfen im Werk nur an Plätzen abgestellt werden, die mit dem Auftraggeber abgestimmt worden sind.

Hallen dürfen von Fahrzeugen grundsätzlich nicht befahren werden.

Es gilt striktes Fotografierverbot. Über Ausnahmen entscheidet Ihr Auftraggeber nach Freigabe durch den jeweiligen Werkleiter.

Das Betreten anderer Betriebsbereiche außer dem zugewiesenen Arbeitsbereich ist nicht zulässig, ausgenommen ist die Kantine.

### 9. Subunternehmer

Falls Aufträge an Subunternehmer vergeben werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer den oder die Subunternehmer gemäß den Vorgaben dieses Merkblatts und den vor Ort mit dem zuständigen Ansprechpartner getroffenen Absprachen ein- bzw. zu unterweisen. Die beteiligten Subunternehmer sind dem Vertreter/Ansprechpartner des Auftraggebers schriftlich vor Arbeitsbeginn zu benennen.

### 10. Anmeldung / Arbeitszeiten

Ein Vertreter des Auftragnehmers hat sich vor Beginn der Tagesarbeit beim jeweiligen Auftraggeber anzumelden. Führt der Auftragnehmer Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit des Auftraggebers aus, so sind An- und Abmeldung gesondert im Voraus mit dem Auftraggeber abzustimmen.

### 11. Rauchen / Alkohol / Drogen

Rauchen, einschl. E-Zigaretten, ist auf dem Betriebsgelände nur in den gekennzeichneten Bereichen gestattet. Auch in Fahrzeugen darf nicht geraucht werden.

Für die Mitarbeiter des Auftragnehmers ist während des Aufenthaltes auf dem Firmengelände der Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel untersagt. Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Betriebsstätte zu entfernen. Der Auftraggeber behält sich vor, solchen Personen den Zutritt zu verweigern.

### 12. Abstimmung der Arbeit bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen

Wenn die Aktivitäten des Auftraggebers und des Auftragnehmers zu einer gegenseitigen Gefährdung führen können, bestimmt der Auftraggeber einen Vertreter/Ansprechpartner, der die Arbeiten aufeinander abstimmt.

Beim Einsatz von Fremdfirmen wird in der Regel ein Vertreter/Ansprechpartner benannt. Dieser ist bezüglich der Arbeitssicherheit weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers.

### 13. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Gesundheit seiner Beschäftigten in Abhängigkeit von den Sicherheits- und Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz in geeigneter Weise überwacht wird. Grundlage für entsprechende Festlegungen ist also eine sorgfältig durchgeführte Gefährdungsermittlung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Eignungsuntersuchungen oder Untersuchungen seiner eingesetzten Mitarbeiter gemäß der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung fristgerecht durchzuführen.

### 14. Erste Hilfe

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die erforderlichen Einrichtungen zur Ersten Hilfe (Erste-Hilfe-Material) sowie Ersthelfer am Arbeitsort zur Verfügung stehen.

Gemäß §26 DGUV Vorschrift 1 muss ab 2 Beschäftigten ein Ersthelfer benannt und ausgebildet werden. Bis zu einer Anzahl von 20 Beschäftigten bzw. anwesenden Versicherten ist ein Ersthelfer auf der Baustelle oder in einem anderen Arbeitsbereich ausreichend. Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten müssen auf Baustellen 10 Prozent aller Beschäftigten als Ersthelfer ausgebildet sein.

### 15. Besondere Probleme bzw. Änderung des Auftragsumfanges während der Ausführung

Wenn während der Durchführung des Auftrages erhebliche Schwierigkeiten entstehen oder unerwartete Ereignisse eintreten, ist die Arbeit zunächst einzustellen und der Fortgang der Arbeit mit dem Auftraggeber abzustimmen. Sollten sich durch unvorhersehbare Umstände während der Ausführung der Arbeiten Änderungen des ursprünglichen Auftragsumfanges ergeben, so ist vor dem geänderten Fortgang der Arbeiten zunächst mit dem Auftraggeber zu klären, ob eine weitergehende Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist.

### 16. Erlaubnisscheine/Arbeitsfreigaben

Folgende Tätigkeiten erfordern Erlaubnisscheine, die durch den Auftraggeber freigegeben werden:

- Heißenarbeiten, bzw. Arbeiten mit Hitzeentwicklung und/oder Funkenflug. Brandwachen während bzw. nach Heißenarbeiten sind erforderlichenfalls durch den Auftragnehmer zu gewährleisten.
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen,
- Arbeiten mit Absturzgefahr (ab 2m Absturzhöhe)

Bei folgenden Tätigkeiten sind gesonderte Arbeitsfreigaben durch den Auftraggeber erforderlich

- Arbeiten an Druckanlagen
- Arbeiten an Säure-/Laugenanlagen oder Anlagen mit Lösungsmitteln dürfen nur ausgeführt werden, nachdem Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam einen Erlaubnisschein ausgestellt haben und die im Erlaubnisschein festgelegten Schutzmaßnahmen realisiert sind.
- 

### 17. Persönliche Schutzausrüstung

Bei Arbeiten in unseren Werken haben Mitarbeiter des Auftragnehmers Sicherheitsschuhe zu tragen. Soweit für den Arbeitsbereich Schutzhelmpflicht festgelegt (z.B. auf allen Baustellen) ist, haben Mitarbeiter des Auftragnehmers Schutzhelme zu tragen. Bei Instandhaltungsarbeiten oder Arbeiten mit Anstoßgefahr ist mindestens eine Anstoßkappe zu tragen (Hinweis: Die Anstoßkappe ersetzt nicht den Schutzhelm).

Bei allen Arbeiten im Bereich von Wegen mit Fahrzeugverkehr, sowie beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ist darüber hinaus eine Warnweste zu tragen.

Die Gebotszeichen zum Tragen von persönlicher Schutzausrüstung in den Werken der LMH sind für den Auftragnehmer verbindlich.

Für die auszuübende Tätigkeit kann mit dem zuständigen Vertreter/Ansprechpartner des Auftraggebers das Tragen von zusätzlicher Schutzausrüstung festgelegt werden. Im Übrigen hat der Auftragnehmer im Rahmen

seiner Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz festzulegen, welche weiteren persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen sind. Es darf nur geprüfte und für den Einsatzzweck geeignete PSA eingesetzt werden.

Beim Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz ist neben einer Gefährdungsbeurteilung für die durchzuführende Tätigkeit zwingend auch ein Rettungskonzept zu erstellen, wie eine in der Schutzausrüstung hängende Person innerhalb von max. 15 Minuten befreit und medizinisch versorgt werden kann.

### 18. Schutz gegen Absturz

Arbeitsplätze, die mehr als 1m über dem Boden oder über einer anderen ausreichenden breiten tragfähigen Fläche liegen, müssen einen sicheren Zugang, einen festen Standort und eine wirksame Absturzsicherung haben. Diese Forderungen sind in der Regel durch vorschriftsmäßige Gerüste (DGUV-I 201-011 / Lasi LV 37) oder fahrbare Arbeitsbühnen zu erfüllen. Ab 2 m Absturzhöhe ist ein Freigabeschein des Auftraggebers erforderlich (s. Abschnitt 14).

Provisorische Aufstiegshilfen und Arbeitspodeste dürfen nicht benutzt werden.

Von Leitern dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs (max. 2 Stunden/Schicht) bis max. 5 m ausgeführt werden. Leitern auf denen gearbeitet wird, müssen Stufen haben (Stufentiefe min. 80 mm). Sprossenleitern sind nicht mehr zulässig. (TRBS 2121 Teil 2). Für alle Arbeiten auf Leitern muss der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung erstellen.

An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie an Vertiefungen und Schächten müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen zuverlässig verhindern.

### 19. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

Bereiche mit Explosionsgefahr bestehen z.B. im Bereich von Lackieranlagen, Härtereien, Gastanks und Gasflaschenlagern, sowie unter Umständen beim Umgang mit Wasser in Gießereien.

Die Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen.

### 20. Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen (Hydranten, Feuerlöscher, Brandmelder, etc.) sind freizuhalten. Feuerlöscher dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und ansonsten nicht entfernt werden. Gebrauchte Feuerlöscher sind dem jeweiligen Auftraggeber zu übergeben.

### 21. Automatische Brandmelder

Müssen Arbeiten durchgeführt werden, die das Auslösen der automatischen Brandmeldung zur Folge haben können (z.B. Arbeiten mit Rauch-, Staub- und Wärmeentwicklung) ist vorher der zuständige Vertreter/Ansprechpartner des Auftraggebers zu informieren. Dieser gibt befristet diese Tätigkeit frei.

Bei Zuwiderhandlung und damit schuldhafter Auslösung eines Feuerwehreinsatzes, werden die Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### 22. Arbeitsmittel, Hilfs- und Betriebsstoffe

Es dürfen nur sichere und zugelassene Arbeitsmittel verwendet werden. Arbeitsmittel sind gemäß gesetzlicher oder berufsgenossenschaftlicher Vorgaben zu prüfen. Die Prüfung muss jederzeit durch den Auftraggeber nachvollziehbar sein, ggf. sind die Prüfnachweise vorzulegen. Unsichere bzw. ungeeignete Arbeitsmittel müssen vom Betriebsgelände entfernt werden. Elektrische Geräte dürfen nur mit vorgeschaltetem Fehlerstromschutzschalter („PRCD-S“, Differenzstromschutzeinrichtung mit erweitertem Schutzzumfang = mobiler Fehlerstromschutzschalter mit Schutzleiterüberwachung) benutzt werden (siehe auch Abschnitt 24). In Räumen mit erhöhter elektrischer Gefährdung (z.B. bei Nässe, Arbeiten in engen Räumen etc.) gelten besondere Vorschriften, die zu beachten sind.

Gemäß Betriebssicherheitsverordnung §12 müssen Betriebsanweisungen für alle bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel in verständlicher Form und Sprache am Ort der Tätigkeit (z.B. im Fahrzeug) vorliegen.

Der Auftragnehmer darf Arbeitsmittel des Auftraggebers nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers benutzen. Für die Benutzung von vom Auftraggeber gestellter Flurförderzeuge ist der Besitz eines gültigen Fahrerausweises gem. DGUV Vorschrift 68, § 7 zwingende Voraussetzung. Außerdem sind die Nutzer in den Gebrauch der Fahrzeuge einzuweisen und ein entsprechender schriftlicher Fahrauftrag durch den Auftragnehmer zu erstellen.

Gleiches für Krane (Kranführerausweis gem. DGUV Vorschrift 52, §29) und Fahrer von Hubarbeitsbühnen (Ausbildungsnachweis gem. DGUV Grundsatz 308-008).

Arbeitsmittel sowie ggf. Hilfs- und Betriebsstoffe sind auf dem vom Auftraggeber zugewiesenen Platz ordnungsgemäß zu lagern.

Der Auftragnehmer muss für alle Gefahrstoffe ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt bereithalten.

### 23. Umgang mit Gefahrstoffen

Der Ansprechpartner des Auftraggebers ist über den Einsatz von Gefahrstoffen zu informieren. Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, dürfen nur zugelassene und gekennzeichnete Verpackungen gemäß der geltenden Richtlinie verwendet werden. Zu jedem Gefahrstoff ist das Sicherheitsdatenblatt und die entsprechende Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV am Arbeitsplatz / Baustelle vorzuhalten. Gefahrstoffe dürfen nicht auf dem Werksgelände gelagert werden. Wenn die Lagerung organisatorisch erforderlich ist, muss dieses mit dem Auftraggeber abgestimmt werden. Bei der Lagerung von Gefahrstoffen und/oder wassergefährdenden Stoffen sind die gesetzlichen und technischen Regeln zu beachten.

Laufen wassergefährdende Stoffe auf den Boden oder in die Kanalisation, ist sofort der Ansprechpartner des Auftraggebers, bzw. der Werkschutz zu verständigen.

Das Einbringen explosionsfähiger, radioaktiver oder giftiger Stoffe auf das Werksgelände ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber zulässig!

### 24. Elektrische Einrichtungen

Sind Arbeiten an stromführenden Anlagen oder Einrichtungen (im Sinne der VDE 0105-100) durchzuführen, so muss in jedem Fall über den Auftraggeber/Ansprechpartner das Facility Management/die Instandhaltung des Auftraggebers eingeschaltet werden, welches über entsprechende Maßnahmen entscheidet. Insbesondere wenn es sich um Arbeiten an Rechenzentren, USV-Anlagen oder weiteren sensiblen Bereichen (z.B. Klimaanlage) handelt, sind alle Tätigkeiten im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

In Ergänzung zu den zuvor genannten Regelungen ist die betriebsinterne Zutrittsregelung entsprechend der Forderungen der VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen“ zu berücksichtigen. Demnach dürfen Räumlichkeiten der E-Versorgungseinrichtungen des Rechenzentrums, USV-Anlagen oder Anlagen der Energieversorgung nur nach Genehmigung durch das Facility Management/die Instandhaltung des Auftraggebers und einer Mindestqualifikation „elektrotechnisch unterwiesene Person“ betreten werden. Laien dürfen abgeschlossene elektrische Betriebsstätten nur in Begleitung einer Person mit der Mindestqualifikation „elektrotechnisch unterwiesene Person“ betreten. Besondere Gefahren können hierbei durch elektrotechnische Anlagen bestehen, bei denen der Berührungsschutz fehlt. Diese sind mit dem hier gezeigten Schild „Öffnen des Schaltschranks verboten“ gekennzeichnet.



Eine Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig bei dem Auftraggeber beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsbereichen / Fachabteilungen rechtzeitig getroffen werden können. Eine Stromab-/einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur durch das Facility Management des Auftraggebers vorgenommen oder beauftragt werden.

Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur durch die Instandhaltung des Auftraggebers veranlasst werden. Achten Sie darauf, dass die von ihnen verwendeten elektrischen Baustellenverteiler der DIN EN 61439-4 (VDE 0660-600-4) entsprechen und in vorschriftsmäßigem Zustand sind. Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die von ihm verwendeten elektrischen Baustellen-Verteiler vor Inbetriebnahme einer elektrotechnischen Prüfung durch eine befähigte Person unterzogen werden. Die Prüfnachweise sind auf Anforderung dem Auftraggeber vorzulegen. Der Auftragnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Baustellenstromversorgung zu sorgen.

Es sind insbesondere die BGI/GUV-I 608 sowie BGI/GUV- I 600 zu beachten. Hier ist insbesondere auf den Einsatz von ortsveränderlichen Betriebsmitteln zu achten welche für den jeweiligen Einsatzzweck und die Umgebungsbedingungen geeignet sind (K1/K2). Außerdem ist die Nutzung eines PRCD-S („mobiler FI“) zwingend vorgeschrieben, falls dieser nicht durch den verwendeten Baustromverteiler gegeben ist. Dies schließt die arbeitstäglige Betätigung der RCD-Prüftaste ein.



### 25. Verkehrswege

Verkehrswege, insbesondere gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Änderungen an Verkehrswegen, die zu einer Gefährdung führen können, wie z.B.:

- Aufgrabungen
- Öffnen von Fußböden
- Entfernen von Geländern
- Entfernen von Gitterrosten

sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen.

Wenn durch derartige Änderungen Sturzgefahren entstehen, hat der Auftragnehmer den betreffenden Bereich wirksam abzusperren.

Arbeits- und Baustellen an/in Verkehrswegen sind bei Tag und Nacht sorgfältig zu sichern (z.B. funktionsfähige Warnlampen – eine vorhandene Straßenbeleuchtung ist nicht ausreichend, da bei Stromausfall unwirksam). Ist durch die Baustelle der Verkehrs- oder Fußweg eingengt oder nicht benutzbar sind entsprechende Umleitungen oder Ausweichwege in Abstimmung mit dem Auftraggeber einzurichten und eindeutig zu kennzeichnen.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben die geltenden Verkehrsregelungen auf dem Gelände des Auftraggebers zu beachten. Das schließt die konsequente Nutzung von Fußgängerwegen und -überwegen ein.

### 26. Bau- und Montagearbeiten

Es dürfen nur ordnungsgemäße Leitern nach DIN EN 131 Teil 1 und 2 (TRBS 2121) verwendet werden. Gerüste müssen nach der DIN 4420 bzw. DIN 4421 ausgeführt sein. Achten Sie darauf, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird und alle Gerüste Bordbretter, Knieleisten und Brustwehren haben.

Fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf ihnen befinden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird. Ausnahmen bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich der Auftragnehmer mit dem Vertreter/Ansprechpartner des Auftraggebers abstimmen und über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Druckluftleitungen, Kampfmittelreste, etc. informieren. Den Anweisungen des Vertreters/Ansprechpartners ist Folge zu leisten. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind während der gesamten Bauzeit wirksam abzusichern.

Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so hat der Auftragnehmer gemäß DGUV V1 (DGUV Regel 112-139) eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und die Überwachung und festgelegte Schutzmaßnahmen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. regelmäßige Kontrolle, Meldesystem, sicherzustellen.

Treten bei den Arbeiten Lärmbelastungen auf, muss der Auftragnehmer rechtzeitig den Vertreter/Ansprechpartner des Auftraggebers informieren, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden kann.

Bauwagen, Container etc. dürfen vom Auftragnehmer nur an Plätzen aufgestellt werden, die mit dem Auftraggeber abgestimmt worden sind.

Baustellen sind sorgfältig zu sichern, z.B. mittels Zaun und verschraubten Zaunfeldern.

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren.

### 27. Erdarbeiten

Erdarbeiten sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen.

### 28. Leitungen

Eingriffe und Änderungen an Rohrleitungen und elektrischen Leitungen sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen.

### 29. Umweltschutz

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich oder in das Abwassersystem geleitet werden. Abfälle sind aus dem Werk zu entfernen oder nur nach Absprache mit dem Auftraggeber im Werk getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Über alle entsorgten Abfälle ist dem Auftraggeber ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der Annahmestelle (gelieferte Menge, Abfallbezeichnung, Datum) auszuhändigen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Staubentwicklung ist zu vermeiden, z.B. durch Wahl staubarmer Arbeitsverfahren. Ggf. ist Staub mit geeigneten Mitteln, z.B. Wasserschleier, niederzuschlagen.

### 30. Unfälle, Schadensfälle

Jeder Unfall (Verletzung einer Person) oder Schadensfall (Beschädigung einer Sache) ist dem Auftraggeber sofort zu melden.

Hilfe durch Ersthelfer, Notarzt oder Feuerwehr kann über die einheitliche Notrufnummer 112 von allen Festnetztelefonen angefordert werden. Weitere Hinweise enthalten die in den Werken ausgehängten Alarmpläne.

### 31. Zusätzliche Bestimmungen

In einzelnen Werken kann die örtliche Werksleitung zusätzliche Bedingungen für Arbeiten von Fremdfirmen festlegen, die spätestens mit dem Auftrag übermittelt werden und einzuhalten sind.

### 32. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

LMH strebt eine kontinuierliche Verbesserung im Umwelt- und Arbeitsschutz, sowie beim Ressourcen- und Energieverbrauch an. Daher betreibt LMH die entsprechenden Management-Systeme nach ISO 9001 (Qualität), ISO 14001 (Umwelt), ISO 45001 (Arbeitsschutz) und ISO 50001 (Energie) und wird diese weiterentwickeln. Unsere Auftragnehmer sind aufgefordert, uns bei der Verwirklichung des Anspruchs der kontinuierlichen Verbesserung auf den Gebieten zu unterstützen. Einerseits durch die Einhaltung von Vorschriften im Arbeits- und Umweltschutz, andererseits durch aktive Hinweise auf entsprechende Potenziale. Ihre Vorschläge sind jederzeit willkommen. Sprechen Sie Ihren Ansprechpartner an.

Bitte geben Sie im Rückmeldebogen an, ob Sie Managementsysteme (Umwelt-, Arbeitsschutz- oder Energiemanagementsystem) unterhalten und fügen ggf. entsprechende Nachweise bei.

Einsenden an:

Linde Material Handling GmbH

Postfach 101036  
63701 Aschaffenburg



## Bestätigung des Auftragnehmers

Das Merkblatt „Umweltschutz und Arbeitssicherheit bei Arbeiten von Fremdfirmen“ der LMH haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen. Wir sind mit den Festlegungen des Merkblattes einverstanden und werden diese beachten.

**Wir benennen als Ansprechpartner unseres Unternehmens:**

|                |        |                                    |
|----------------|--------|------------------------------------|
| Name:          |        | Telefon-Nr.:                       |
| Firmenstempel: | Datum: | Name in Druckschrift/Unterschrift: |

**Bezeichnung der Tätigkeit / Bauvorhaben bei der Linde Material Handling GmbH:**

|                                                        |  |            |  |
|--------------------------------------------------------|--|------------|--|
| Werk:                                                  |  | Halle/Ort: |  |
| Art der Tätigkeit                                      |  |            |  |
| Auftrags-Nr. /Best.-Nr. Linde Material Handling GmbH   |  |            |  |
| Zuständige Abteilung.                                  |  |            |  |
| Vertreter/Ansprechpartner Linde Material Handling GmbH |  |            |  |
| Beginn der Arbeiten (TT.MM.JJJJ)                       |  |            |  |
| Voraussichtliche Dauer der Arbeiten                    |  |            |  |
| Unsere BG (Unfallversicherungsträger)                  |  |            |  |

Zu Punkt 30:

Wir verfügen über ein zertifiziertes

- ☐ Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder EMAS
- ☐ Arbeitsschutzmanagementsystem nach ISO 45001, OHRIS, BG Sicherheit mit System
- ☐ Energiemanagementsystem nach ISO 50001

Bitte Nachweis beifügen.

**\*Arbeiten auf unserem Gelände dürfen nur aufgenommen werden, wenn dieses Formblatt von Ihnen unterschrieben beim zuständigen Vertreter/Ansprechpartner vorliegt und von jedem Mitarbeiter in Kopie beim Zutritt auf unser Gelände vorgelegt werden kann!**